

# Schweizerisches Bundesblatt.

X. Jahrgang. I.

Nr. 8.

19. Februar 1858.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

---

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 12. Februar 1858.)

Der Bundesrath wählte zum Vizekonsul in Odessa den seit vielen Jahren als Grundbesitzer dort wohnenden Herrn Fridolin Jenny, von Ennenda, Kts. Glarus.

Ein Bürger von Genf, Herr Jean Thomas Föer, welcher am 23. November v. J. daselbst starb, vermachte dem Grenus-Invalidentenfonde 100 Franken.

(Vom 15. Februar 1858.)

Unterm 14. d.ief machte die kais. französische Gesandtschaftskanzlei in Bern der Bundeskanzlei die schriftliche Anzeige, daß sie, in Folge neuerer Verfügungen, von nun an Wanderbücher und Pässe erst dann visiren dürfe, wenn die Inhaber der Reiseschriften sich persönlich vor der französischen Gesandtschaftskanzlei stellen; auch können Pässe nur insofern ausgingegeben werden, als die Personen, welche darum nachsuchen, sich ebenfalls — und zwar in Begleit von zwei Zeugen — der Kanzlei eigens vorstellen.

Mit Rücksicht auf diese äußerst lästige Maßregel hat der Bundesrath beschlossen, bei der kais. französischen Gesandtschaft um Auskunft über das erwähnte Verhältniß, dessen Begründung namentlich der Schweiz gegenüber man nicht einzusehen vermöge, anzugehen und dem schweiz. Minister in Paris den Auftrag zu ertheilen, die Aufhebung dieser Maßregel wo möglich zu erwirken.

Der Bundesrath hat Herrn Paul Bulliémoz, von Quarens (Waadt), als Sekretär des eidg. Justiz- und Polizeidepartements für drei Jahre wieder bestätigt.

Bezüglich der Internirung der italienischen und französischen Flüchtlinge in Genf ist folgender Beschluß gefaßt worden:

### „Der schweizerische Bundesrath

hat

„nach Einsicht des vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement erstatteten Berichtes über die Vermehrung italienischer und französischer Flüchtlinge in Genf, so wie nach Prüfung der vorgelegten Akten,

in Erwägung:

- „1) daß der Bundesrath bis anhin in Erfüllung internationaler Pflichten stetsfort darauf gehalten hat, daß in Gränzkantonen keine Flüchtlinge sich aufhalten, von welchen die Regierungen benachbarter Staaten mit Grund befürchten können, dieselben gefährden die Ruhe und die Sicherheit ihrer Länder;
- „2) daß seit einiger Zeit in Genf italienische und französische Flüchtlinge in nicht unbedeutender Anzahl sich angesammelt haben;
- „3) daß viele und gewichtige Anzeichen vorliegen, daß ein großer Theil dieser Flüchtlinge, und namentlich die Mitglieder der Sociétés de Secours mutuels italienne, sich mit Projekten abgeben, welche mit Grund bei benachbarten Regierungen Bedenken erregen können und geeignet sind, das gute Einvernehmen der Schweiz mit Nachbarstaaten zu stören,

beschlossen:

„1. Alle italienischen und französischen Flüchtlinge, welche mit Grund bezichtigt werden, daß sie an politischen Verbindungen oder Unternehmungen Theil nehmen, welche mit den von den Bundesbehörden bis anhin festgehaltenen Prinzipien über das Asylrecht nicht vereinbar sind, sollen — im Sinne der frühern Internirungsbeschlüsse — aus dem Kanton Genf entfernt werden.

„2. Diese Maßregel ist, ganz abgesehen vom obigen Requisit, auf alle diejenigen italienischen und französischen Flüchtlinge anzuwenden, welche ohne festen Beruf oder eine ordentliche Anstellung im Kanton Genf sich aufhalten.

„3. Es sind zwei eidg. Kommissäre nach Genf abzuordnen, welche die unter die gegenwärtige Schlußnahme fallenden Flüchtlinge auszumitteln und unter Mitwirkung der Genferschen Behörden die Internirung zu vollziehen haben.

„4. Im Falle von Nichtübereinstimmung zwischen den Kommissären und den Genferschen Behörden über die Anwendung dieses Beschlusses entscheidet der Bundesrath.

„5. Dieser Beschluß ist den Regierungen der Kantone Genf, Waadt, Neuenburg, Bern (bezüglich des Jura), Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, betreffend die Internirung der italienischen und französischen Flüchtlinge, und den Kantonen Wallis und Tessin, hinsichtlich der italienischen Flüchtlinge, mitzutheilen.“

Als eidgenössische Kommissäre ernannte der Bundesrath den Herrn Regierungspräsidenten Dubs, in Zürich, und den Herrn Polizeidirektor Dr. Bischoff, in Basel, denen die vorstehende Schlußnahme als Instruktion mitgegeben wurde.

(Vom 17. Februar 1858).

Mit Rücksicht auf die fortwährende Zunahme des Postverkehrs in Biel hat der Bundesrath für das dortige Postbureau eine neue Kommissstelle freirt.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

Postbeamte.

- Am 15. Februar, Herr Jakob Burkhardt, von Huttwyl (Bern), zum Postkommis in Bern.
- „ „ „ „ August Rothfuchs, von Rorschach (St. Gallen), zum Telegraphisten und Postkommis in Biel.
- „ 17. „ „ „ Karl Theodor Bion, von St. Gallen, zum Kopisten auf der Expeditionskanzlei der Schweiz. Generalpostdirektion.
- „ „ „ „ Anton Moser, von Oberurnen, Kts. Glarus, zum Posthalter daselbst.

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.02.1858
Date	
Data	
Seite	101-103
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 425

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.